

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bosau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, berichtigt 1997, S. 350), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 26. Juni 2002, sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 565), in der z. Z. geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2002 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Gemeinde Bosau erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienangehörigen verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

**§ 3**  
**Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 5.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2370 ff.) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.  
Da dieser Preisindex ab 01. Januar 1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor ab Veranlagungsjahr 1999 auf den Stand (Oktober) 1998 mit (4,43 v.H.) festgeschrieben.
- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:
- |   |       |
|---|-------|
| a) eingeschränkte Verfügbarkeit           | 30 %  |
| d.h. Verfügbarkeit bis zu 90 Tagen        |       |
| b) mittlere Verfügbarkeit                 | 60 %  |
| d.h. Verfügbarkeit von 91 bis 180 Tagen   |       |
| c) volle/nahezu volle Verfügbarkeit       | 100 % |
| d.h. Verfügbarkeit von mehr als 180 Tagen |       |

**§ 5**  
**Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 v. H. des Maßstabes nach § 4.

## § 6

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht dem Grunde nach mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuer wird am Ende eines Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf die Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlung für das kommende Veranlagungsjahr festgesetzt.
- (3) Der auf die Jahreststeuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb zwei Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 7

### **Anzeigepflicht**

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

## § 8

### **Mitteilungspflicht**

- (1) Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn sich gegenüber der Vorjahreserklärung keine Abweichungen ergeben. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.
- (2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen ( § 11 KAG i. V. m. § 93 AO).

## § 9

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - Meldeauskünfte,
  - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
  - Unterlagen der Einheitsbewertung,
  - das Grundbuch und die Grundbuchakten,
  - Mitteilungen der Vorbesitzer,
  - Anträge auf Vorkaufsverzichtserklärungen,
  - Bauakten,
  - Liegenschaftskataster,
  - Unterlagen der Kurabgabenerhebung.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
  1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgaben der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hutzfeld, den 30. April 2003

Az.: 020 - 626



Gemeinde Bosau  
-Der Bürgermeister-

## Bekanntmachung

### **I. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bosau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. September 2004 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Steuermaßstab**

Der § 4 Abs. 2 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Da dieser Preisindex ab 01. Januar 1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor ab Veranlagungsjahr 1999 auf den Stand Oktober 1998 mit 4,43 festgeschrieben.

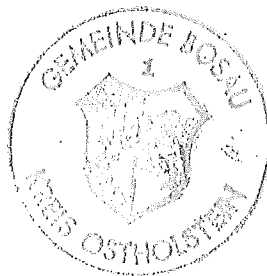
#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

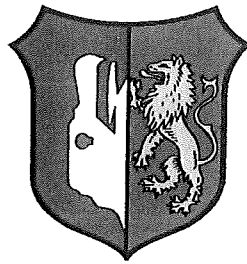
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hutfeld, den 11. Oktober 2004

Az.: 020 - 626



Gemeinde Bosau  
Der Bürgermeister-



## **II. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bosau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2009 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

### **§ 1 Steuerpflichtiger**

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist und nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt sowie die Wohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet. Gleiches findet auf eingetragene Lebenspartnerschaften Anwendung.

### **§ 2 Steuersatz**

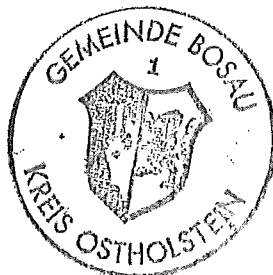
Die Steuer beträgt 13 v. H. des Maßstabes nach § 4.

### **§ 3 Inkrafttreten**

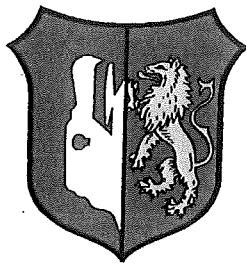
Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hutfeld, den 18. Dezember 2009  
Az.: 020 - 626



Gemeinde Bosau  
-Der Bürgermeister-



### **III. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bosau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Februar 2010 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

#### **§ 1 Steuerpflichtiger**

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

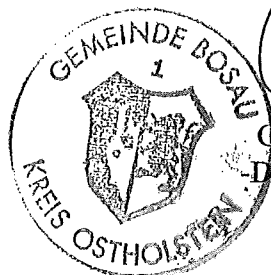
(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist und nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt sowie die Wohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet. Gleiches findet auf eingetragene Lebenspartnerschaften Anwendung.


#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hutzfeld, den 08. März 2010  
Az.: 020 - 626



  
Gemeinde Bosau  
Der Bürgermeister-